

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Glarus

Am 12. und 13. April 2010 bleibt das Betriebs- und Konkursamt des Kantons Glarus, Zwinglistrasse 8, Glarus, zufolge Systemumstellung und externer Computerschulung ausnahmsweise geschlossen. Die telefonische Erreichbarkeit ist ebenfalls nicht gegeben. Wir bitten um Verständnis und entschuldigen uns für allfällige dadurch entstehende Verzögerungen.

8750 Glarus, 7. April 2010

Betriebs- und Konkursamt
Christof Störi

Vorschriften über den Auftrieb von Vieh auf Weiden und Alpen im Kanton Glarus für das Jahr 2010

Gestützt auf Artikel 32 Absatz 1 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995 und Artikel 3 der kantonalen Verordnung zur eidgenössischen TSV vom 25. September 1996 wird *verfügt*:

1. Allgemeines

- 1.1 Alle Tiere, welche zum Zweck der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.
- 1.2 Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- und Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten und desinfizierten Fahrzeugen erfolgen. Zugfahrzeuge und Anhänger, deren Ladefläche höher als 50 cm ist, müssen Laderampen mit seitlichen Gattern aufweisen.
- 1.3 Die Tierschutzvorschriften namentlich zum Transport und zur Haltung der Tiere gelten auch während der Sömmerung.
- 1.4 Für alle Tiere, die zur Sömmerung gebracht werden, ist das entsprechende Begleitdokument (BD) mitzuführen. Dies gilt auch für Tiere, die in der gleichen Gemeinde und dort allenfalls auch vom Besitzer selbst gealpt werden. Es ist für jede Tiergattung ein separates BD zu erstellen. Auf dem BD für Rindvieh und Ziegen ist für jedes Tier die vollständige Ohrenmarken-Nummer anzugeben. Für Schweine genügt die Angabe der Nummern der Herkunftsbestände (= äussere Nummer auf der Ohrenmarke = siebenstellig). Es werden auch Tierlisten als Ergänzung zum BD akzeptiert. (Diese lassen sich bequem per Internet von der TVD herunterladen). Der Alpbewirtschafter ist dafür verantwortlich, dass ihm die notwendigen Begleitdokumente und Zeugnisse von den Tierbesitzern am Tag der Alpfahrt übergeben werden. Er hat die BD bei der Übergabe zu kontrollieren.
Der Alpbewirtschafter erstellt sofort nach vollzogener Alpbestossung ein Verzeichnis seiner Sömmerungstiere und schickt dieses zusammen mit den Begleitdokumenten und allfälligen Zeugnissen (Moderhinke) an den Kantonstierarzt Dr. J. Hösli, am Bach 5, Glarus.
– Meldungen an die Tierverskehrsdatenbank: alle Tiere der Rindergattung, welche zur Sömmerung gebracht werden, müssen auf der TVD gemeldet werden. Vorgehen:
– Der Heimbetrieb meldet im Frühling den Abgang (zur Sömmerung) und im Herbst den Zugang (Rückkehr von der Alp).
– Der Alpbetrieb meldet nur den Zugang. Das System der TVD erstellt den Abgang für die Alp automatisch, sobald ein anderer Betrieb den Zugang (Rückkehr) vom Sömmerungsbetrieb meldet.
– Tierversuche sind vom Sömmerungsbetrieb der TVD zu melden.
– Die Begleitdokumente können im Herbst bei der Alpabfahrt erneut benutzt werden, sofern deren Inhalt keine Änderung erfahren hat. Andernfalls muss der Äpler für die Alpabfahrt ein neues BD erstellen mit den aktuellen Angaben.
- 1.5 Die Alpbewirtschafter, Hirten und Knechte sind verpflichtet die Sömmerungstiere gewissenhaft zu beobachten und beim geringsten Seuchenverdacht den zuständigen Amtstierarzt beizuziehen.
- 1.6 Werden auf der Alp Tierarzneimittel eingesetzt, so sind diese durch den Alpbewirtschafter nach den gleichen Regeln aufzuzeichnen wie im Heimbetrieb (Behandlungsjournal / Arzneimittel- Inventarliste / allenfalls Tierarzneimittel- Vereinbarung).
- 1.7 Tierkadaver, welche auf Alpen anfallen, sind nach den Vorschriften der VTNP (Veror-

dnung über die Entsorgung tierischer Nebenprodukte) zu beseitigen. Für Spezialfälle entscheidet die dafür zuständige Behörde.

- 1.8 Treib- und Hirtenhunde müssen jährlich vor ihrem Ersteinsatz einer Wurmkur unterzogen werden.

2. Spezielles

Rindvieh:

1. BVD: (Bovine Virusdiarrhoe): Auf Alpen und Gemeinschaftsweiden im Kanton Glarus dürfen nur Tiere der Rindergattung aufgetrieben werden, für die ein negatives Testresultat auf BVD-AG vorliegt. Auf alle Glarner Alpen dürfen auch Tiere aufgetrieben werden, die einer Verbringungssperre unterworfen sind. Solche verbringungsgesperrten Tiere müssen allerdings von einem speziellen rosafarbenen «Begleitdokument bei seuchenpolizeilichen Massnahmen» begleitet sein (für Glarner Landwirte: erhältlich beim Kantonstierarzt). Auf diesem Begleitdokument muss zu jedem Tier das Besamungsdatum aufgelistet werden. Für die unter Verbringungssperre stehenden Tiere gilt, dass sie die Alp bei den ersten Anzeichen einer bevorstehenden Geburt oder allenfalls Fehlgeburt, spätestens aber am 270. Trächtigkeitstag verlassen müssen. Das Einhalten dieser Auflage ist die Pflicht des Tiergehalters. Kälber von nicht unter Verbringungssperre stehenden Tieren, die auf der Alp geboren werden, sind spätestens 5 Tage nach der Geburt durch eine Ohrstanzprobe zu testen. Bis das Resultat vorliegt sind die Kälber möglichst gut abzuschirmen.
2. Blauzungen-Impfung: Es dürfen nur korrekt geimpfte Tiere auf die Alp getrieben werden. Der gültige Impfstatus muss auf der TVD für jedes Tier hinterlegt sein. Tiere aus ungeimpften Beständen dürfen nur aufgeführt werden, sofern eine schriftliche Bestätigung des Herkunftskantons zur Impfbefreiung vorgelegt wird.
3. Rauschbrand: Für die Alp «Bergli», Gemeinde Matt, sowie für die Alpen «Unterlängnegg» und «Oberlängnegg», Klöntal, Gemeinde Glarus, sowie die Alpen «Blossen» und «Muos» / «Flüe», Gemeinde Niederurnen sowie die Alp «Mürtschen», Gemeinde Obalden, wird die Rauschbrandimpfung empfohlen für alle Tiere der Rindergattung bis zu einem Alter von drei Jahren. Diese Empfehlung gilt auch für alle Tiere unter drei Jahren, welche aus Mutterkuhherden stammen und zur Sömmerung gebracht werden. Beim Auftreten von Rauschbrand übernimmt der Kanton weder die Entschädigung von Tieren noch die Kosten für eine Notimpfung/-behandlung.
4. Dassellarven: Die Bekämpfung des Dassellarvenbefalls erfolgt nach den Artikeln 230–232 der eidgenössischen TSV bzw. nach den Weisungen des BVET. Das Auftreten von Dassellarvenbefall muss dem Kantonstierarzt sofort gemeldet werden.
5. Aborte: Jeder Fall von Verwerfen bei Rindern und Kühen ist als ansteckend zu betrachten. Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder verworfen haben, sind sofort von der Herde abzusondern oder nach Hause zu schicken. Das Alppersonal hat alle unter den gegebenen Umständen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung zu treffen, insbesondere die Frucht und die Nachgeburt nach deren Untersuchung vorschriftsgemäss zu vergraben, verunreinigte Gerätschaften sowie den Standplatz gründlich zu reinigen. Alle auf Alpen abortierenden Rinder und Kühe sind einem Tierarzt zur Untersuchung zu melden.
6. Eutergesundheit: Laktierende Tiere sind vor der Alpabfahrt bezüglich Eutergesundheit zu kontrollieren. Nur Schalmtestnegative Kühe dürfen zur Sömmerung aufgetrieben werden. Die Eutergesundheit aller laktierenden Kühe ist mindestens einmal pro Monat mittels Schalmtest zu kontrollieren und das Testresultat ist aufzuzeichnen. Kranke Tiere müssen behandelt werden.

Schafe:

1. Auf dem BD ist anzugeben, wie viele der Sömmerungstiere weniger bzw. mehr als ein Jahr alt sind. Die Ohrenmarkennummern müssen nicht einzeln auf dem BD aufgeführt werden. Es genügt die Angabe der Anzahl Tiere.
2. Blauzungenkrankheit: Es dürfen nur vorschriftsgemäss geimpfte Tiere aufgeführt werden. Tiere aus ungeimpften Beständen dürfen nur aufgeführt werden, sofern eine

schriftliche Bestätigung des Herkunftskantons zur Impfbefreiung vorliegt.

3. Räudebehandlung: Das Obligatorium für die Räudebehandlung wurde aufgehoben. Die Empfehlung gilt weiterhin.
4. Moderhinke (Klauenfäule): Es dürfen nur Tiere aus moderhinke-freien (MHF) Herden auf Alpen und Gemeinschaftsweiden aufgetrieben werden. Die MH-Kontrollen müssen bis zum 30. April 2010 abgeschlossen sein. Die Freiheit von Moderhinke ist durch ein Zeugnis des BGK (Beratungs- und Gesundheitsdienst für Kleinwiederkäuer) zu dokumentieren. Dieses Zeugnis ist bei der Alpabfahrt vorzuweisen und dem Begleitdokument anzuheften. Es dürfen nur Tiere aufgetrieben werden, wenn alle Schafe, die auf dem Herkunftsbetrieb gehalten werden, MH-saniert sind (auch Tiere von fremden Tierhaltern).
5. Sollten während der Sömmerung trotzdem Tiere an Moderhinke erkranken, muss der Äpler diesen Sachverhalt unverzüglich sowohl dem Kantonstierarzt als auch dem BGK melden.
6. Infektiöse Augenentzündung: Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen dieser Krankheit aufweisen (stark gerötete Augen, Tränenfluss, eitrige Verklebungen, Augenrötungen).

Ziegen:

1. CAE: Für die Auffuhr gelten die Bestimmungen der Artikel 200–203 der eidgenössischen TSV. Sofern der Tierbesitzer auf der TVD als Ziegenhalter registriert ist und der Betrieb seuchenpolizeilich nicht gesperrt ist, gilt er als CAE-frei. Dann braucht es für die Sömmerung im Kanton Glarus keine spezielle Bestätigung (Zeugnis) mehr.
2. Auf dem BD ist anzugeben, wie viele Tiere weniger bzw. mehr als ein Jahr alt sind.

Schweine:

Es dürfen nur Schweine aus EP/APP-sanierten Beständen auf die Alp gebracht werden. Ein gemeinsamer Transport dorthin zusammen mit Schlachtschweinen ist verboten.

3. Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach den Artikeln 47 und 48 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 mit Haft oder Busse bestraft. Die Fehlverhalten auch für den durch ihr rechtswidriges Verhalten entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

Namens des Regierungsrates:
Marianne Dürst, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratschreiber

Energierechtliche Bewilligung vom 23. März 2010 für das Erstellen und den Betrieb des erneuerten Kraftwerkes Spinnerei Linthal AG in Linthal

(gem. Art. 3 des Energiegesetzes
vom 7. Mai 2000)

1. *Gesuchstellerin:*
Spinnerei Linthal AG, Bahnhofstrasse 1, Linthal.
2. *Vorhaben:*
Erneuerung des Kraftwerkes der Spinnerei in Linthal: Erneuerung des Wehres, Staukote 654,89 m ü. M., Bau einer Fischaufstiegsanlage, Sanierung des Oberwasserkanals, Bau eines unterirdischen Maschinenhauses, installierte Leistung von 1800 kW. Die Ausbauwassermenge beträgt 15 m³/Sek., die Nettofallhöhe 11,7 m.
3. *Grundlagen:*
– Projekt und Gesuch vom 26. Mai 2009, Jackcontrol AG;
– Mitbericht des BAFU vom 8. September 2009.
4. *Stellungnahmen der Standortgemeinden:*
Die Gemeinde Linthal befürwortet das geänderte Bauvorhaben und erhebt nach Ergänzungen des Projektes keine Einwände. Die detaillierten baurechtlichen Auflagen sind in den Baubewilligungen enthalten.
5. *Publikation und Einsprachen:*
Die Publikation des Projektes erfolgte vom 22. Oktober bis zum 20. November 2009. Es sind zwei Einsprachen eingegangen. Eine Einsprache wurde zurückgezogen. Die zweite wurde im ablehnenden Sinne behandelt.

6. *Bewilligung:*
Die Bewilligung für das erneuerte Kraftwerk der Spinnerei Linthal, wird gestützt auf Artikel 3 des Energiegesetzes vom 7. Mai 2000 und die eingereichten Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung bilden, mit nachstehenden Bedingungen und Auflagen (Ziff. 6.1 bis 6.7) erteilt.

6.1 Bewilligungsgebühr:

Die installierte Generatorenleistung beträgt voraussichtlich 1800 kW. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung zum kantonalen Energiegesetz beträgt der Gebührenansatz für eine Anlage mit einer Leistung von über 1000 kW Fr. 30.– pro kW. Somit beläuft sich die notwendige Gebühr auf Fr. 54 000.–. 90% der Bewilligungsgebühr sind spätestens 60 Tage nach der Erteilung dieser Bewilligung fällig. Der Rest wird nach der Inbetriebnahme des Generators anhand der effektiv installierten Leistung gemäss den Daten der Maschine verrechnet.

6.2 Spezialbewilligungen:

Die Auflagen der Spezialbewilligungen (Gewässerschutzgesetz, Fischereigesetz, Raumplanungs- und Baugesetz, Natur- und Heimatschutzgesetz) müssen zwingend eingehalten werden.

6.3 Dauer der Bewilligung:

Die Bewilligung wird für die Dauer von 50 Jahren, das heisst längstens bis zum 1. April 2060, erteilt.

6.4 Zähler/Kantonale Wasserwerksteuer:

Zwischen dem Generator und dem Trafo bzw. Erstverbraucher muss ein periodisch geeichter Zähler angeschlossen werden. Die Anlage ist der kantonalen Wasserwerksteuer unterstellt.

6.5 Umweltauflagen:

Es muss dauernd eine Restwassermenge von 1000 l/Sek. abgegeben werden. Die Restwassermenge und die über die Fischaufstiegshilfe abgegebene Wassermenge muss spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme auf Kosten des Kraftwerkbetreibers durch eine unabhängige Fachfirma gemessen werden.

Die Vorgaben zur Restwassermenge werden überprüft, wenn das Kraftwerk Linth-Limmern einen höheren Sunkabfluss als 2,5 m³/Sek. sicherstellt.

Vor Baubeginn muss ein Konzept zur Verminderung des Baulärms gemäss der Baulärmrichtlinie und ein Entwässerungskonzept gemäss SIA 431 erarbeitet und von der Gemeinde Linthal und der Abteilung Umweltschutz und Energie genehmigt werden.

Die Bauarbeiten müssen von einer Fachkraft in Hydrogeologie begleitet werden.

Falls bei den Bauarbeiten auf auffälligen oder verschmutzten Aushub gestossen wird, muss die Abteilung Umweltschutz und Energie benachrichtigt und das Material vorschriftsgemäss entsorgt werden.

6.6 Auflagen Wasserbau:

Die Gesuchstellerin hat dafür zu sorgen, dass der Geschiebtrieb der Linth durch die Kraftwerksanlage nicht beeinträchtigt wird. Sie wird verpflichtet, jährlich im Winter in Absprache mit der Fachstelle Wasserbau Querprofilmessungen bei geeigneten BAFU-Querprofilen aufzunehmen und in einem Messprotokoll sowohl grafisch als auch numerisch festzuhalten. Die Daten sind der Aufsichtsbehörde zuzustellen. Die Nullmessung ist unverzüglich nach Ausführung des Wehres durchzuführen. Nach fünf Jahren kann das Messintervall auf Grund der Erfahrungen in Absprache mit der Fachstelle Wasserbau angepasst werden.

Dem zuständigen Departement des Kantons Glarus wird das Recht eingeräumt, nach Anhörung des Betreibers zusätzlich notwendige Massnahmen zur Gewährleistung des Geschiebetriebes zu Lasten der Gesuchstellerin zu verlangen.

6.7 Widerhandlungen gegen Auflagen:

Bei schwerwiegenden Verstössen gegen Vorgaben des Energiegesetzes, des Raumplanungs- und Baugesetzes oder anderer massgebender Erlasse kann die vorliegende Bewilligung widerrufen werden.

7. Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Glarus Beschwerde erhoben werden.

8. Eröffnung:

Diese Bewilligung ist zu eröffnen: Spinnerei Linthal AG, Einsprecher.

Namens des Regierungsrates:
Marianne Dürst, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratschreiber

Stellenausschreibung Kantonsspital Glarus

Die Chirurgische Klinik des Kantonsspitals Glarus sucht auf den 1. August 2010 eine/n engagierte/n

Oberärztin/Oberarzt

Hauptaufgaben:

Die Chirurgische Klinik des Kantonsspitals Glarus hat die Weiterbildungsanerkennung B3 zum Facharzt für Chirurgie sowie die Anerkennung als Schwerpunkts-Weiterbildungsstätte für Allgemeinchirurgie und Traumatologie ACU 2. Es werden Eingriffe der allgemeinen Chirurgie, Viszeral-, Gefäss-, Thoraxchirurgie und der Traumatologie durchgeführt.

Anforderungen:

Sie sind eine motivierte, begeisterungsfähige und belastbare Persönlichkeit. Neben fachlichem Interesse erwarten wir eine hohe soziale Kompetenz, Leistungsbereitschaft, Flexibilität und teamorientiertes Verhalten. Sie verfügen über eine abgeschlossene Facharztbildung oder stehen kurz vor Abschluss.

Persönliche Auskünfte erteilt Ihnen gerne Herr Dr. med. A. Rotzer, Chefarzt Chirurgie, Telefon 055 646 33 01, E-Mail: andre.rotzer@ksgl.ch.

Fühlen Sie sich angesprochen? Wir freuen uns auf Ihre schriftliche Bewerbung an: *Kantonsspital Glarus, Frau Bernadette Meli Sbriz, Leiterin Personalmanagement, Burgstrasse 99, Glarus, E-Mail: personal@ksgl.ch.*

Stellenausschreibung Kantonsspital Glarus

Durch Abgang einer unserer Oberärzte in eine führende Position suchen wir zur Ergänzung der Abteilung Anästhesie auf den 1. Mai 2010 oder nach Vereinbarung eine/n

Oberärztin / Oberarzt Anästhesie (Teilzeit möglich)

Es erwartet Sie eine vielseitige Aufgabe in unserem Spital mit erweiterter Grundversorgung, insbesondere mit Allgemeiner Chirurgie (inkl. Thorax- und Gefässchirurgie), Orthopädie, Urologie, Gynäkologie/Geburtshilfe, HNO, Pädiatrie und Ophthalmologie. Die Möglichkeit, in unserer interdisziplinären Intensivstation und beim Rettungsdienst mitzuarbeiten, rundet das interessante Aufgabengebiet ab.

Wir erwarten:

- Facharzt für Anästhesie (FMH) oder Äquivalent
- Bereitschaft an Organisations- und Projektaufgaben mitzuarbeiten
- breite Erfahrung in Regionalanästhesie
- gute Kenntnisse in Intensivmedizin und/oder Schmerztherapie sind von Vorteil

Wir bieten:

- selbstständiges Arbeiten in gutem Betriebsklima
- hervorragende Infrastruktur
- Entlohnung entsprechend den kantonalen Vorgaben mit Poolbeteiligung
- Umgebung mit hohem Freizeitwert

Weitere Auskünfte über diese interessante Stelle erteilt Ihnen gerne unsere Chefärztin Dr. med. Sacha Geier, MBA, Telefon 055 646 33 33.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an: *Kantonsspital Glarus, Frau Bernadette Meli Sbriz, Leiterin Personalmanagement, Burgstrasse 99, Glarus, E-Mail: personal@ksgl.ch.*

Stellenausschreibung Kantonsschule Glarus

Für das Schuljahr 2010/2011 sind folgende Lehraufträge zu vergeben:

Mathematik und Physik Pensum 50% bis 100%

Idealerweise in Kombination, aber es ist auch nur Mathematik möglich. Ab 2011/2012 ausbaubares Physikpensum (bis 100%).

Wir bevorzugen Bewerberinnen und Bewerber, die ein weiteres Fach unterrichten können und die das Umfeld und die Lebensbedingungen im Glarnerland schätzen. Wir bieten Ihnen attraktive Arbeitsbedingungen an einer überschaubaren Schule mit interessierten Lernenden. Von Ihnen erwarten wir Engagement, das über die reine Unterrichtstätigkeit hinausgeht, und die Bereitschaft, sich auf Veränderungen einzulassen und rasch in neue Aufgaben einzuarbeiten.

Wenn Sie noch nicht über das Diplom für das Höhere Lehramt verfügen, ist dies kein Hinderungsgrund, sofern Sie beabsichtigen, dies in nächster Zeit zu erwerben.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis 26. April 2010 an: *Kantonsschule Glarus, Peter Aebli, Rektor, Winkelstrasse 1, Glarus, E-Mail: rektor@kanti-glarus.ch.*

Auskünfte erteilt Peter Aebli, Telefon 055 645 45 45.

Stellenausschreibung ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit

Die ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit ist eine interkantonale Organisation mit Sitz in Solothurn. Ihre Arbeitsschwerpunkte

sind der Föderalismus, die Pflege der Beziehungen zwischen den Sprachgemeinschaften und die interkantonale Zusammenarbeit. Wir suchen ab 1. Juli 2010 oder nach Vereinbarung eine/einen

Kauffrau oder Kaufmann (80%)

Als Mitarbeiter/in im Bereich ch Austausch übernehmen Sie die folgenden Aufgaben:

- Leitung Sekretariat ch Austausch
- selbständige Betreuung von Publikationen
- selbständige Betreuung des Projekts Jahresstatistik
- administrative Unterstützung im Projekt «Offene Stellen - Premier Emploi»

Wir stellen die folgenden Anforderungen:

- abgeschlossene kaufmännische Grundausbildung sowie entsprechende Berufserfahrung
- Sprachen: Deutsch, gute Französischkenntnisse
- teamorientiertes, selbständiges und exaktes Arbeiten
- gute EDV-Anwenderkenntnisse, insbesondere Excel
- Erfahrung in der Betreuung von Publikationen ist von Vorteil

Wir bieten Ihnen eine interessante Herausforderung in einem dynamischen Umfeld mit Arbeitsort in unmittelbarer Umgebung des Bahnhof Solothurn.

Sind Sie eine engagierte, zuverlässige und selbständige Persönlichkeit mit rascher Auffassungsgabe und kommunikativer Art, die sich für andere Sprachen und Kulturen interessiert? Dann erwarten wir gerne Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen zuhanden des *Personaldienstes der ch Stiftung, Poststrasse 10, Postfach 358, 4502 Solothurn, E-Mail: info@chstiftung.ch.* Für Auskünfte steht Ihnen die Leiterin des Bereichs ch Austausch, Frau Silvia Mitteregger, Telefon 032 625 26 80, gerne zur Verfügung.

Bekanntmachung betreffend

Stipendien und Studiendarlehen

Gesuche für Stipendien oder Studiendarlehen sind bis spätestens 30. April 2010 dem unterzeichneten Departement einzureichen.

Stipendien werden an Kantonseinwohner/-innen gewährt, deren Familien nicht zugemutet werden kann, dass sie die gesamten Ausbildungskosten selber aufbringen.

Studiendarlehen werden bei Zweitausbildungen als Ersatz oder bei Erstausbildungen als Ergänzung zu Stipendien ausgerichtet.

Gesuche können von Kantonseinwohnern/-innen gestellt werden, welche in der Zeit vom 1. Oktober 2009 bis 31. März 2010 eine Hochschule, eine Maturitätsschule, eine Lehrerbildungsanstalt, eine Fachhochschule oder eine Fachschule besuchten. Ausgenommen hiervon sind Studierende, welche bereits im Herbst 2009 für das Studienjahr Frühjahr 2009 bis Frühjahr 2010 ein Stipendium zugesprochen erhielten.

Für die Prüfung der Gesuche werden folgende Unterlagen benötigt:

1. ein ausgefülltes Bewerbungsformular, das im Internet ausgedruckt oder beim Departement Bildung und Kultur bezogen werden kann. Es ist bei der Anforderung solcher Bewerbungsformulare ausdrücklich zu vermerken, ob es sich um ein Gesuch für Stipendien oder für Studiendarlehen handelt.
2. Ausweise über den Besuch der Ausbildungsstätte, für die um eine Unterstützung nachgefragt wird.
 - a) Mittelschulen und ähnliche Ausbildungen
 1. eine Bestätigung der Schulleitung über den Schulbesuch
 2. Quittungen bezahlter Schulgelder/Studiengebühren
 - b) Hochschulen/Fachhochschulen
 1. eine Immatrikulationsbestätigung der Ausbildungsstätte
 2. Quittungen bezahlter Schulgelder/Studiengebühren
 - c) Fachschulen/Spezialausbildungen
 1. Quittungen bezahlter Schulgelder/Studiengebühren
 2. Zeugnisse

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Formulare vollständig ausgefüllt und **ein Einzahlungsschein beigelegt** werden muss. Unvollständig ausgefüllte Bewerbungsformulare, fehlende Belege sowie zu spät eingereichte Gesuche werden nicht mehr berücksichtigt. Ein Stipendium wird in solchen Fällen nicht ausgerichtet.

Auskunft erteilt: Departement Bildung und Kultur, Stipendienstelle, Heidi Base, Telefon 055 646 62 01.

8750 Glarus, 25. März 2010

Departement Bildung und Kultur
Jakob Kamm, Regierungsrat

Stipendienfonds

Josef und Anna Hämmerle-Stiftung

Beiträge aus der Josef und Anna Hämmerle-Stiftung werden gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 12. Dezember 2002 im Rahmen der verfügbaren Mittel an Söhne unbemittelter Bürger des Kantons Glarus ausgerichtet, die Fortbildungsschulen im kaufmännischen Bereich machen oder eine Kunstakademie besuchen und sich in einer bildenden Kunst oder einem Kunsthandwerk ausbilden lassen.

Gesuche können für die Studienzeit Herbst 2008 bis Herbst 2009 bis spätestens 30. April 2010 gerichtet werden an: Departement Bildung und Kultur, zuhanden Josef und Anna Hämmerle-

Stiftung, Glarus. Die entsprechenden Gesuchsformulare können beim Departement Bildung und Kultur bezogen werden.

8750 Glarus, 25. März 2010

Departement Bildung und Kultur
Jakob Kamm, Regierungsrat

Elisabeth Hefty-Stiftung

Beiträge aus der Elisabeth Hefty-Stiftung werden gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 12. Februar 2002 im Rahmen der verfügbaren Mittel an Töchter unbemittelter Bürger der Gemeinde Glarus ausgerichtet, welche sonst keine Möglichkeit hätten, eine Hochschule zu besuchen oder eine Berufslehre zu machen. Die Eltern müssen Bürger der Gemeinde Glarus sein.

Gesuche können für die Studienzeit Herbst 2008 bis Herbst 2009 bis spätestens 30. April 2010 gerichtet werden an: Departement Bildung und Kultur, zuhanden Elisabeth Hefty-Stiftung, Glarus. Die entsprechenden Gesuchsformulare können beim Departement Bildung und Kultur bezogen werden.

8750 Glarus, 25. März 2010

Departement Bildung und Kultur
Jakob Kamm, Regierungsrat

Friedrich Streiff-Thiriet

Gesuche um Leistung eines Beitrages aus dem Stipendienfonds können Studierende einer eidgenössischen technischen Hochschule einreichen, die an der Kantonsschule Glarus die Maturität bestanden haben, das Glarner Bürgerrecht besitzen oder im Kanton Glarus im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 ZGB wohnhaft sind. Stipendiengesuche können frühestens nach Absolvierung des ersten Semesters an einer eidgenössischen technischen Hochschule eingereicht werden und sind alljährlich zu erneuern. Den Gesuchen sind die Studienausweise beizulegen. Die Gesuche haben über die finanzielle Lage des Stipendiaten bzw. dessen Eltern Auskunft zu geben.

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt grundsätzlich für die Dauer eines Jahres. Gesuche können eingereicht werden für

- das Studienjahr Herbst 2008 bis Herbst 2009.
- Gesuche um Leistung eines Beitrages aus dem Stipendienfonds Friedrich Streiff-Thiriet sind bis spätestens 30. April 2010 zu richten an: Departement Bildung und Kultur, zuhanden Stipendienfonds Friedrich Streiff-Thiriet, Glarus. Die entsprechenden Gesuchsformulare können beim Departement Bildung und Kultur bezogen werden.

8750 Glarus, 25. März 2010

Departement Bildung und Kultur
Jakob Kamm, Regierungsrat

Marty'scher Stipendienfonds

Beiträge aus dem Marty'schen Stipendienfonds werden gemäss Regierungsratsbeschluss vom 5. November 1991 im Rahmen der verfügbaren Mittel als Ergänzungsstipendien an die Absolventen Höherer Technischer Lehranstalten (FH) ausgerichtet. Beiträge werden nur an Vollzeitstudenten ausgerichtet, die nach der geltenden Stipendienverordnung und dem Stipendienreglement zum Bezug staatlicher Beiträge berechtigt sind.

Gesuche können für die Studienzeit Herbst 2008 bis Herbst 2009 bis spätestens 30. April 2010 gerichtet werden an: Departement Bildung und Kultur, zuhanden Marty'scher Stipendienfonds, Glarus. Die entsprechenden Gesuchsformulare können beim Departement Bildung und Kultur bezogen werden.

8750 Glarus, 25. März 2010

Departement Bildung und Kultur
Jakob Kamm, Regierungsrat

Koordinierte Landwirtschaftliche Betriebsdatenerhebung 2010 Erfassung neuer Daten im Zusammenhang mit der Tierseuchenüberwachung und -bekämpfung

Am 4. Mai 2010 werden die Gemeindebehörden die landwirtschaftliche Betriebsstrukturdatenerhebung durchführen. Der Stichtag gilt als Anmeldefrist zur Beanspruchung von Direktzahlungen des Bundes gemäss der Direktzahlungsverordnung und der Öko-Qualitätsverordnung. Die Angaben dienen zur Berechnung dieser Beiträge. Die Erhebungsformulare sind spätestens am 7. Mai 2010 abends dem zuständigen Zähler abzugeben.

Um Tierseuchen zu bekämpfen oder bei unreinigten Lebensmitteln die Probleme bis in den Stall zurückverfolgen zu können, müssen die verantwortlichen Stellen wissen, wo welche Nutztiere stehen. Im Rahmen der bestehenden koordinierten landwirtschaftlichen Betriebsdatenerhebung müssen ab 2010 sämtliche Tierhaltungen – inkl. Hobbyhaltungen, erfasst werden. Neu betrifft dies alle noch nicht erfassten Pferde-, Geflügel- und Bienenhaltungen.

Für nähere Informationen verweisen wir auf die Beilage zu den Erhebungsformularen oder an die Abteilung Landwirtschaft, Telefon 055 646 66 40.

8750 Glarus, 7. April 2010

Abteilung Landwirtschaft
Marco Baltensweiler

Schiesspflicht im Jahr 2010

Die Schiesspflicht beginnt im Folgejahr nach Abschluss der Rekrutenschule und besteht bis und mit dem Jahr, in dem das 34. Altersjahr (Jahrgang 1976) vollendet wird. Armeeingehörige, die im Jahr 2010 aus der Armee entlassen werden, sind nicht mehr schiesspflichtig.

Entlassungen 2010: Jahrgang 1976 sowie die Jahrgänge 1977 bis 1980, welche die Dienstpflicht erfüllt haben.

1. Schiesspflichtig sind:

Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere, die mit dem Stgw dienstlich ausgerüstet sind, sowie alle Subalternoffiziere. Subalternoffiziere (Lt, Oblt) können wählen zwischen dem obligatorischen Programm auf 300 Meter (Stgw) oder 25 Meter (Pistole). Mit dem Stgw ausgerüstete Frauen (FDA) sind ebenfalls schiesspflichtig.

2. Von der Schiesspflicht sind dispensiert:

- a) Rekruten, die im Jahr 2010 ihre Rekrutenschule bestehen oder beenden;
- b) Schiesspflichtige, die im Jahr 2010 mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten;
- c) Schiesspflichtige, die vor dem 1. August einen Auslandsurlaub erhalten haben, sowie Militärdienstpflichtige, die nach dem 31. Juli aus dem Auslandsurlaub zurückkehren und wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet werden;
- d) Militärdienstpflichtige, die wieder in der Armee eingeteilt werden und mit der persönlichen Waffe erst nach dem 31. Juli wieder ausgerüstet worden sind;
- e) die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft.

3. Geleiteter Militärdienst (Truppendienste, Kurse), ausgenommen die unter Punkt 2a und b geleiteten Dienste, befreien nicht von der Erfüllung der Schiesspflicht.

4. Ort des Schiessens der Bundesübungen:

Schiesspflichtige haben das obligatorische Programm bis am 31. August 2010 in einem anerkannten Schiessverein zu schiessen.

- a) Jeder Schiessverein ist verpflichtet, in der Gemeinde wohnende Schützen zum Schiessen der Bundesübungen zuzulassen;
- b) alle Bundesübungen (oblig. Programm, inkl. allfällige Wiederholungen gemäss Punkt 5 und Feldschiessen) müssen im gleichen Verein geschossen werden (Ausnahme: Wohnortwechsel).

5. Das obligatorische Programm gilt als erfüllt, wenn in vier Übungen 20 Schüsse auf die Distanz von 300 Meter (Sub Of wahlweise 25 Meter) gezielt verschossen wurden. Als Mindestleistung werden gefordert: 42 Punkte (Pistole 120 Punkte) und maximal drei Nuller. Schiesspflichtige, welche die Mindestleistung des obligatorischen Programmes nicht erbracht oder die Übungen nicht vorschriftsgemäss geschossen haben, können das ganze obligatorische Programm mit Kaufmunition am gleichen oder an einem anderen Schiessstag höchstens zweimal wiederholen.

6. Wer die verlangte Mindestleistung das erste Mal und auch in der ersten oder zweiten Wiederholung nicht erreicht, ist verblieben und wird durch persönlichen Marschbefehl in einen Verbliebenenkurs einberufen.

7. Kontrolle der Schiesspflicht:

- a) Dienst- und Schiessbüchlein respektive militärischer Leistungsausweis sowie das mit einem Strichcode versehene Aufforderungsblatt sind beim erstmaligen Antreten zu den obligatorischen Schiessübungen mitzubringen. Die Schiesspflicht ist jedoch auch dann zu erfüllen, wenn die vorerwähnten Dokumente nicht vorhanden sind. Der Schiessverein prüft die Identität des Schiesspflichtigen;
- b) nach dem 31. August 2010 geschossene Bundesübungen werden nicht anerkannt (ausgenommen Nachschiess- und Verbliebenenkurse).

8. Dispensationen:

Schiesspflichtige, die wegen Krankheit, Unfall oder Landesabwesenheit das obligatorische Programm bis zum 31. August 2010 in ihrem Verein nicht vorschriftsgemäss schiessen oder aus dem gleichen Grunde nicht zum Nachschiessen einrücken können, haben vor dem letzten Schiessstag respektive dem Nachschiesskurs ein Dispensationsgesuch an die Militärbehörde des Wohnkantons zu richten.

9. Nachschiesskurs 2010:

- a) Schiesspflichtige, welche das obligatorische Programm nicht oder nicht vorschriftsgemäss in einem Schiessverein geschossen haben, absolvieren einen Nachschiesskurs. Der Nachschiesskurs wird nur mit Stgw auf 300 Meter Distanz durchgeführt;
- b) der Nachschiesskurs findet am Samstag, 6. November 2010, in Glarus, Schiessanlage Allmeind, von 9 bis 11 Uhr statt;
- c) es erfolgt kein persönliches Aufgebot zum Nachschiesskurs (Publikation im Amtsblatt);
- d) die Nachschiesspflichtigen haben in Zivil einzurücken. Sie beziehen weder Sold, Erwerbsersatz, noch Reiseentschädigung. Sie unterstehen der militärischen Disziplin und dem Militärstrafgesetz. Die persönliche Waffe, das Dienst- und Schiessbüchlein respektive militärischer Leistungsausweis, das Schalengerhörschutzgerät und die Erkennungsmarke sind in den Nachschiesskurs mitzunehmen;
- e) die Nachschiesspflichtigen sind im Rahmen des Militärversicherungsgesetzes gegen Krankheit und Unfall versichert.

10. Allgemeines:

- a) Jeder Wehrmann hat mit seiner persönlichen Ordonnanzwaffe zu schiessen (Offiziere mit der persönlichen Ordonnanzpistole oder mit einem Leih-Sturmgewehr). Es ist verboten, an der Ordonnanzwaffe irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Verwendung von Hilfsmitteln gemäss Hilfsmittelverzeichnis VBS ist gestattet;

- b) für die Erfüllung der Schiesspflicht entstehen dem Angehörigen der Armee keine Kosten (kein Mitgliederbeitrag usw.);
- c) wissentlich falsches Zeigen und Melden oder unwahre Eintragungen im Standblatt, Schiessbüchlein oder im militärischen Leistungsausweis werden militärstrafrechtlich verfolgt;
- d) die Schiesspflichtigen müssen sich selber über die Schiessstage der Vereine erkundigen. Eine Terminliste ist auf der Homepage des Kreiskommandos Glarus abrufbar (www.gl.ch);
- e) bei sämtlichen Schiessübungen haben die Funktionäre und Schützen den persönlichen oder von den Schiessvereinen zur Verfügung gestellten Gehörschutz (Schalengerät) zu tragen;
- f) Schiesspflichtige, welche das obligatorische Programm nicht schiessen, werden disziplinarisch bestraft.

11. Sicherheitsvorschriften:
 Jeder Schütze hat vor Verlassen des Schützenlagers seine Waffe zu entladen, zu sichern und zur Kontrolle vorzuweisen. Die Waffen sind gemäss den entsprechenden Vorschriften zu deponieren. Den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane ist Folge zu leisten. Für Schäden und Unfälle, die wegen Missachtung der Sicherheitsvorschriften entstehen, haften die Fehlbaren persönlich.
Neuerungen ab 1. Januar 2010 bezüglich Eigentumsanspruch bei der Entlassung aus der Wehrpflicht. Armeeangehörige erhalten bei der Entlassung aus der Militärdienstpflicht das Sturmgewehr zu Eigentum, wenn in den letzten drei Jahren zweimal das obligatorische Bundesprogramm und zweimal das Feldschiessen in ihrem Dokument ausgewiesen ist. Zusätzlich muss für die Überlassung der Waffe zu Eigentum ein gültiger Waffenerwerbsschein vorgewiesen werden.

8750 Glarus, 31. März 2010

Departement Sicherheit und Justiz
Andrea Bettiga, Regierungsrat

VGSG Verband des Glarner Staats- und Gemeindepersonals

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung, Montag, 19. April 2010, Restaurant «Gesellschaftshaus», Ennenda

Programm:
 17.30 Uhr: Begrüssungs-Apéro
 18.00 Uhr: Begrüssung/Informationen zur aktuellen Pensionskassensituation durch ZV-Präsident Urs Stauffer. Anschliessend ordentliche Hauptversammlung.

- Traktanden:*
1. Wahl der Stimmzähler
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
 3. Jahresbericht des Präsidenten
 4. Jahresrechnung 2009
 5. Genehmigung des Voranschlags 2010
 6. Festsetzung der Jahresbeiträge für 2010
 7. Wahlen des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 8. Wahl der Vertretung in die Personalkommission
 9. Anträge des Vorstandes
 10. Anträge der Mitglieder
 11. Wahl Arbeitnehmer-Vertreter in den Stiftungsrat der Pensionskasse
 12. Varia

Zu Punkt 11 sind alle kantonalen Angestellten inkl. Polizei und Lehrer Kantonsschule/Berufsschule (Ausnahme Kantonsspital) eingeladen. Wahlvorschläge diesbezüglich können bis 9. April 2010 an den Präsidenten VGSG gerichtet werden.

8750 Glarus, 31. März 2010

VGSG Verband des Glarner Staats- und Gemeindepersonals
Der Vorstand

Bachkorporation Bilten

Ordentliche Hauptversammlung, Montag, 3. Mai 2010, 20.00 Uhr, im Singsaal, Schulhaus, Bilten

- Traktandenliste:*
1. Wahl der Stimmzähler
 2. Protokoll der Hauptversammlung vom 4. Mai 2009
 3. Rechnungsablage 2009 und Revisorenbericht
 4. Orientierung Sammler Unterbiltnerbach mit begleitenden Massnahmen
 5. Unterhaltsarbeiten Flurgenossenschaft A + B, sowie Berggebiet
 6. Festsetzung des Perimeterbeitrages 2010
 7. Voranschlag 2010
 8. Wahlen
 9. Prozessvollmacht 2010–2014
 10. Verschiedenes/Anträge
 11. Orientierung in Sachen Glarus Nord in Bezug auf öffentliche rechtliche Körperschaften

8865 Bilten, 25. März 2010

Bachkorporation Bilten
Der Vorstand

Temporäre Verkehrsbeschränkungen Gemeinde Mollis

Auf Antrag des Departements Bau und Umwelt des Kantons Glarus verfügt die Kantonspolizei in Anwendung von Artikel 3 SVG, Artikel

107 SSV sowie Artikel 1 EG zum SVG folgende Verkehrsbeschränkungen:

1. In Mollis gelten auf der Netstalerstrasse während den Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Projekt «Ersatz der Bodenwaldbachbrücke, temporär, ab 3. Mai 2010 bis Bauende, voraussichtlich 30. September 2010, im Bereich der provisorischen Umfahrung mit Hilfsbrücke, folgende Verkehrsbeschränkungen: Höchstgeschwindigkeit 60 km/h. Signal: Höchstgeschwindigkeit 60, Nr. 2.30. Dem Gegenverkehr Vortritt lassen, in Fahrtrichtung Nord–Süd. Signale: Dem Gegenverkehr Vortritt lassen, Nr. 3.09, auf der Nordseite, Vortritt vor dem Gegenverkehr, Nr. 3.10 auf der Südseite.
2. Diese Verkehrsbeschränkungen treten mit dem Aufstellen der entsprechenden Signaltafeln in Kraft.
3. Zuwiderhandlungen gegen diese rechtsgültig signalisierte Verkehrsbeschränkung werden in Anwendung von Artikel 90 SVG bestraft.
4. Allfällige Fragen, die sich im Zusammenhang mit dieser Verfügung ergeben, beantwortet der Fachdienst Verkehr der Kantonspolizei.
5. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Veröffentlichung schriftlich, mit Begründung, bei der Kantonspolizei, Spielhof 12, Glarus, Einsprache erhoben werden.

8750 Glarus, 7. April 2010

Polizeikommando Glarus

Verkehrsbehinderung Gemeinde Schwanden

Bahnhofstrasse–Plattenaustrasse

Infolge Erneuerung der Linthbrücke ist der Übergang ab Montag, 12. April 2010, für jeglichen Verkehr unterbrochen. Mit den Erneuerungen der Werkleitungen bis zur Barriere dauern die Arbeiten bis zirka Mitte November 2010.

Die Unternehmungen und die Bauherrschaft danken für Ihr Verständnis.

8762 Schwanden, 6. April 2010

Im Auftrag des Gemeinderates
Bauamt Schwanden

Öffentliche Ausschreibung gemäss Submissionsgesetz

Ausschreibung KWD Kraftwerk Doppelpower AG, Elektromechanische Ausrüstung

- 1. Auftraggeberin:**
 - 1.1 *Offizieller Name und Adresse der Auftraggeberin:*
 KWD Kraftwerk Doppelpower AG, Herrenstrasse 66, Schwanden.
 - 1.2 *Unterlagen sind bei folgender Adresse erhältlich:*
 KWD Kraftwerk Doppelpower AG, Herrenstrasse 66, Schwanden, Herr L. Meier, Tel. 055 647 42 00, E-Mail: leo.meier@snenergie.ch.
 - 1.3 *Angebote sind an folgende Adresse zu schicken:*
 KWD Kraftwerk Doppelpower AG, Herrenstrasse 66, Schwanden, Herr L. Meier, Geschäftsführer.
 - 1.4 *Art des Auftraggebers:* Sektorenunternehmung.
 - 1.5 *Verfahrensart:* Offenes Verfahren.
 - 1.6 *Auftragsart:* Lieferungsauftrag.
- 2. Auftragsgegenstand:**
 - 2.1 *Art des Lieferauftrages:* Werkvertrag.
 - 2.2 *Projekttitel (Kurzbeschreibung) der Beschaffung:*
 Konstruktion, Herstellung, Lieferung und Inbetriebnahme der Elektromechanischen Ausrüstung inkl. Steuerung für das geplante Kraftwerk Föhnen–Doppelpower. Weitere Informationen sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen.
 - 2.3 *Werden Teilangebote zugelassen:* Nein.
 - 2.4 *Ausführungs- und Liefertermin:* Siehe Ausschreibungsunterlagen.

- 3. Bedingungen:**
 - 3.1 *Bietergemeinschaften:* Zugelassen.
 - 3.2 *Eignungs- und Zuschlagskriterien:* Siehe Ausschreibungsunterlagen.
 - 3.3 *Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen:* Für den Bezug der Ausschreibungsunterlagen wird ein Beitrag von Fr. 500.– per Banküberweisung verlangt. Der Betrag ist innert fünf Tagen nach Bestellung der Unterlagen an folgendes Konto zu überweisen: Konto 254-638311.01T (UBS St.Gallen, lautend auf SN Energie AG). Die Rückerstattung erfolgt nur an Anbieter, die ein vollständiges und gültiges Angebot eingereicht haben. Anforderung der Unterlagen schriftlich oder per E-Mail.
 - 3.4 *Schlussfrist für die Einreichung des Angebotes:* Montag, 17. Mai 2010, Datum des Poststempels, A-Post. Angebote müssen bis zum angegebenen Datum in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift «KWD Elektromechanische Ausrüstung» aufgegeben sein. Die öffentliche Offertöffnung findet am Donnerstag, 20. Mai 2010, 13.30 Uhr, im Sitzungszimmer SN Energie AG, Herrenstrasse 66, Schwanden, statt. Unvollständig ausgefüllte oder abgeänderte Formulare sowie Eingaben ohne die verlangten Beilagen und Unterschriften sind ungültig.

3.5 *Sprache des Angebotes:* Deutsch.

3.6 *Gültigkeit des Angebotes:* Bis 30. Juni 2011.

4. Andere Informationen:

4.1 *Verhandlungen:* In technischen Belangen bleiben vorbehalten.

4.2 Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Ausschreibung kann innert zehn Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Glarus, Spielhof 1, Glarus, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen, sie muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

8762 Schwanden, 6. April 2010

KWD Kraftwerk Doppelpower AG

Kantonaler Katholischer Kirchenrat

Einladung zur Frühjahrsversammlung, Dienstag, 20. April 2010, 20.15 Uhr, im katholischen Pfarreisaal, Niederurnen (vorgängig kurze Besinnung in der kath. Kirche Niederurnen, Treffpunkt: um 20.00 Uhr in der Kirche)

Traktanden:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Protokoll der Herbstversammlung vom 3. November 2009
3. Mitteilungen
4. Vorlage der Jahresrechnungen 2009, Revisorenbericht
5. Gesuche
 - 5.1 Gesuch Kirchengemeinde GHS: Beitrag an die Restauration der Pietà in Braunwald
 - 5.2 Gesuch Kirchengemeinde Näfels: Beitrag an die Renovationskosten der Marienkirche Mollis
6. Wahlen
 - 6.1 Präsident/Präsidentin
 - 6.2 Bisherige Mitglieder des Ausschusses
 - 6.3 Neuwahl eines 6. Mitgliedes in den Ausschuss
 - 6.4 Revisoren
7. Festlegung Datum für die Herbstversammlung 2010
8. Varia

8752 Näfels, 31. März 2010

Kantonaler Katholischer Kirchenrat
Dr. Stefan Müller, Präsident

Geburten

Glarus

26. März: *Alvarez Dacal*, Laia, spanische Staatsangehörige, des Alvarez Dacal, Jorge und der Alvarez Dacal, Lisa Helene.

Die Staatskanzlei

Todesfälle

Mollis

29. März: *Camenisch Roman Paul*, von Cazis GR und Mollis, geb. 19. Oktober 1927, wohnhaft gewesen in Mollis, Ehemann der Camenisch, Dora Maria.

Netstal

29. März: *Näf Emil*, von Neckertal SG, geb. 8. Juni 1920, wohnhaft gewesen in Netstal.

Glarus

1. April: *Grab Maria*, von Glarus, geb. 10. September 1910, wohnhaft gewesen in Glarus.

Linthal

29. März: *Albert Emma Margaritha*, von Bürglen UR und Linthal, geb. 16. Oktober 1923, wohnhaft gewesen in Linthal.

Die Staatskanzlei

Wechsel Vormund

Die Vormundschaftsbehörde Wetzikon hat Herr *Stephan Baldenweg*, Ottenhausen 105, 8607 Aathal-Seegräben, zum neuen Vormund von *Jean Claude Leuzinger*, geb. 14. September 1953, von Mollis, mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Wetzikon ZH, ernannt.

8622 Wetzikon, 29. März 2010

Vormundschaftsbehörde Wetzikon

Handelsregistereintragungen

Im Handelsregister sind folgende Eintragungen gemacht worden:

22. März 2010

em & em ag, in Netstal, CH-160.3.005.046-2, Centro 6, Netstal, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 20. 3. 2010. Zweck: Entwickeln, realisieren, finanzieren, vermarkten und supporten von kreativen Konzepten für Unternehmungen, öffentliche Körperschaften sowie Private. Die Gesellschaft erbringt zudem Beratungs- und Managementdienstleistungen an Tochtergesellschaften sowie Dritte. Sie kann alle Geschäfte eingehen, Verträge abschliessen sowie Gesellschaften gründen, die geeignet sind, den

Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Zudem kann die Gesellschaft Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und Finanzierungs-, Sanierungs- und Interzessionsmassnahmen zugunsten von Aktionären, Tochtergesellschaften oder Dritten vornehmen sowie Darlehen an Aktionäre, Tochtergesellschaften oder Dritten gewähren. Sie kann Liegenschaften im In- und Ausland erwerben, verkaufen, verwalten und belasten. Aktienkapital: Fr. 100 000. Liberierung Aktienkapital: Fr. 100 000. Aktien: 100 Inhaberaktien zu Fr. 1000. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Eingetragene Personen: Baitella, Martin, von Netstal und Herbligen, in Netstal, Präsident, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Di Caudo, Massimo, italienischer Staatsangehöriger, in Riedern, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Treuhand Barbon-Hefti AG (CH-160.3.003.270-8), in Luchsingen, Revisionsstelle.

22. März 2010

Balz Marti AG, Baugeschäft, Zweigniederlassung, in Schwändi, CH-160.9.002.962-8, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 98 vom 19. 5. 2000, S. 3396), mit Hauptsitz in: Linthal. Statuten Hauptsitz: (gestrichen). Handelsregistereintragung Hauptsitz: (gestrichen). Zweck Hauptsitz: (gestrichen). Bemerkungen zum Hauptsitz neu: Identifikationsnummer Hauptsitz: CH-160.3.003.137-3. Ausgeschiedene Person und erloschene Unterschrift: Marti, Robert Samuel, von Linthal und Matt, in Linthal, Präsident, mit Einzelunterschrift.

22. März 2010

Jöhri Management, bisher in Domat/Ems, CH-350.1.002.120-2, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 17 vom 25. 1. 2008, S. 7). Sitz neu: Schwändi. Domizil neu: Fleggen/Postwäldli 111, Schwändi. Zweck: CAD/EDV-Evaluationen, Verkauf von Software und Hardware, Computer unterstütztes Zeichnen inklusive Dienstleistungen in diesem Bereich. Eingetragene Person neu oder mutierend: Jöhri, Michael, von Cazis, in Schwändi, Inhaber, mit Einzelunterschrift (bisher: in Domat/Ems).

22. März 2010

Raiffeisenbank Glarnerland Genossenschaft, in Näfels, CH-160.5.002.629-6, Genossenschaft (SHAB Nr. 224 vom 18. 11. 2009, S. 9, Publ. 5348144). Eingetragene Person neu oder mutierend: Rhyner, Jeannette, von Elm und Niederurnen, in Niederurnen, mit Kollektivprokura zu zweien.

23. März 2010

CALD'or-CLIMA AG, in Niederurnen, CH-320.3.058.094-4, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 208 vom 27. 10. 2009, S. 8, Publ. 5312732). Firma neu: CALD'or-CLIMA AG in Liquidation. Mit zwei Verfügungen vom 22. 3. 2010 hat der Kantonsgerichtspräsident über die Gesellschaft mit Wirkung 22. 3. 2010, 8.00 Uhr den Konkurs eröffnet; demnach ist die Gesellschaft aufgelöst.

23. März 2010

Gewerbeliegenschaft Tübern GmbH, in Obstal-den, CH-160.4.003.458-2, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 160 vom 20. 8. 2009, S. 10, Publ. 5206058). Firma neu: Gewerbeliegenschaft Tübern GmbH in Liquidation. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 9. 3. 2010 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Gächter, Manfred, von Rüthi SG, in Lienz, Gesellschafter, Vorsitzender der Geschäftsführung und Liquidator, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einem Stammanteil von Fr. 10 000 (bisher: Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit einem Stammanteil von Fr. 10 000); Fülleman, Louis, von Weesen, in Weesen, Gesellschafter, Geschäftsführer und Liquidator, mit Kollektivunterschrift zu zweien, mit einem Stammanteil von Fr. 10 000 (bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit einem Stammanteil von Fr. 10 000).

23. März 2010

Nespin AG, in Glarus, CH-160.3.001.113-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 8 vom 13. 1. 2010, S. 8, Publ. 5438110). Eingetragene Personen neu oder mutierend: GBT AG, Gesellschaft für Beratung und Treuhand (CH-160.3.000.620-6), in Glarus, Revisionsstelle.

24. März 2010

Mountainstevie GmbH, in Ennenda, CH-160.4.005.035-2, Platte 6, Ennenda, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 19. 2. 2010, 19. 3. 2010. Zweck: Handel mit Waren und Beteiligungen aller Art. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, Vertretungen übernehmen, Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Sie verzichtet auf den direkten oder indirekten Erwerb von Grundstücken. Stammkapital: Fr. 20 000. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft, namentlich die Einladung zur Gesellschafterversammlung oder die Aufforderung zur schriftlichen Abstimmung, erfolgen brieflich oder fernschriftlich. Gemäss Erklärung des Gründers vom 19. 2. 2010 untersteht die Gesellschaft keiner ordentlichen Revision und verzichtet auf eine eingeschränkte Revision. Eingetragene Person: Leuzinger, Stefan, von Netstal, in Ennenda, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen von je Fr. 1000.

24. März 2010
Calimero Pizzakurier GmbH, in Glarus, CH-160.4.004.281-6, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 7 vom 12. 1. 2010, S. 10, Publ. 5436026). Ausgeschiedene Person und erloschene Unterschrift: Mangia, Ezio, italienischer Staatsangehöriger, in Glarus, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Person neu oder mutierend: Mangia, Massimo, italienischer Staatsangehöriger, in Chiasso, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift.

24. März 2010
Debrunner Acifer AG, in Näfels, CH-160.9.004.768-9, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 24 vom 5. 2. 2009, S. 11, Publ. 4863438), mit Hauptsitz in: St. Gallen. Statuten Hauptsitz: (gestrichen). Handelsregistereintragung Hauptsitz: (gestrichen). Zweck Hauptsitz: (gestrichen). Bemerkungen zum Hauptsitz neu: Identifikationsnummer Hauptsitz CH-320.3.037.219-4.

24. März 2010
Eta AG Elektro Ingenieurbüro, Zweigniederlassung, in Glarus, CH-160.9.001.596-2, Zweigniederlassung (SHAB Nr. 85 vom 3. 5. 2005, S. 7, Publ. 2821614), mit Hauptsitz in Chur. Statuten Hauptsitz: (gestrichen). Handelsregistereintragung Hauptsitz: (gestrichen). Zweck Hauptsitz: (gestrichen). Bemerkungen zum Hauptsitz neu: Identifikationsnummer Hauptsitz CH-350.3.000.992-9. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Birchler, Hugo, von Einsiedeln, in Glarus, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift; Schnoz, Ramun, von Sumvitg und Domat/Ems, in Domat/Ems, mit Kollektivprokura zu zweien.

24. März 2010
Pfeiffer Mollis AG, in Mollis, CH-160.3.003.184-1, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 1 vom 3. 1. 2006, S. 7, Publ. 3177152). Statutenänderung: 4. 2. 2010. Domizil neu: Kerenzerstrasse 16, Mollis. Zweck neu: Erwerb, Veräusserung, Bau, Vermietung und Verwaltung von sowie Handel mit Immobilien aller Art. Die Gesellschaft kann dingliche und obligatorische Rechte an Liegenschaften erwerben und veräussern sowie sich an anderen Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder errichten. Mitteilungen neu: Die Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rutzer, Ruth, von Glarus, Wädenswil und Flums, in Riedern, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Unitreva AG (CH-020.3.927.327-5), in Zürich, Revisionsstelle (bisher: Unitreva AG, in Zürich).

Der Registerführer: *A. Hajas*

Konkurse

Die Gläubiger des Schuldners und alle Personen, die Ansprüche auf die in seinem Besitz befindlichen Vermögensstücke haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen oder Ansprüche samt Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) innert der Eingabefrist dem betreffenden Konkursamt einzureichen. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Schuldner der Zinslauf auf. Für pfandgesicherte Forderungen läuft der Zins bis zur Verwertung weiter, soweit der Pfanderlös den Betrag der Forderung und des bis zur Konkursöffnung aufgelaufenen Zinses übersteigt (Art. 209 SchKG). Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin. Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht im Grundbuch eingetragen sind, werden aufgefordert, diese Rechte innert einem Monat beim betreffenden Konkursamt unter Einlegung allfälliger Beweismittel anzumelden. Ist der Schuldner Miteigentümer oder Stockwerkeigentümer eines Grundstückes, gilt diese Aufforderung auch für solche Dienstbarkeiten am Grundstück selbst. Die nicht angemeldeten Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind. Desgleichen haben die Schuldner des Konkurses sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden bei Straffolgen (Art. 324 Ziff. 2 StGB) im Unterlassungsfalle. Personen, die Sachen des Schuldners als Pfandgläubiger oder aus anderen Gründen besitzen, haben diese innert der gleichen Frist dem betreffenden Konkursamt zur Verfügung zu stellen. Es wird auf die Straffolge bei Unterlassung (Art. 324 Ziff. 3 StGB) hingewiesen und darauf, dass das Vollzugsrecht erlischt, wenn die Meldung ungerechtfertigt unterbleibt. Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen. Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Schuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen. Für Beteiligte, die im Ausland wohnen, gilt das Konkursamt als Zustellungsort, solange sie nicht einen anderen Zustellungsort in der Schweiz bezeichnen.

Kollokationsplan und Inventar SchKG 221, 249–250

1. **Schuldnerin: Santhirarajah Subaneethan,**

Staatsbürgerschaft Sri Lanka, geboren am 25. Oktober 1975, Brunnernstrasse 15, **Niederurnen.**

2. **Auflagefrist Kollokationsplan:** 20 Tage nach erfolgter Publikation.

3. **Anfechtungsfrist Inventar:** 10 Tage nach erfolgter Publikation.

4. **Bemerkungen:** Kollokationsplan und Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen seit der Bekanntmachung beim Kantonsgericht, Gerichtshaus, Glarus, schriftlich und im Doppel einzureichen. Innert 10 Tagen seit der Bekanntmachung sind Beschwerden auf Anfechtung des Inventars beim Departement Sicherheit und Justiz des Kantons Glarus, Postfach, Glarus, und Abtretungsbegehren nach Artikel 260 SchKG (Drittansprachen) beimunterzeichneten Konkursamt einzureichen. Andern- falls gelten Kollokationsplan und Inventar als anerkannt.

Kollokationsplan und Inventar SchKG 221, 249–250

1. **Schuldnerin: Schaller Partner AG in Liquidation, c/o Unirevisa, Beratungs- und Verwaltungs AG, Spielhof 14a, Glarus.**

2. **Auflagefrist Kollokationsplan:** 20 Tage nach erfolgter Publikation.

3. **Anfechtungsfrist Inventar:** 10 Tage nach erfolgter Publikation.

4. **Bemerkungen:** Kollokationsplan und Inventar liegen den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes sind innert 20 Tagen seit der Bekanntmachung beim Kantonsgericht, Gerichtshaus, Glarus, schriftlich und im Doppel einzureichen. Innert 10 Tagen seit der Bekanntmachung sind Beschwerden auf Anfechtung des Inventars beim Departement Sicherheit und Justiz des Kantons Glarus, Postfach, Glarus und Abtretungsbegehren nach Artikel 260 SchKG (Drittansprachen) beim unterzeichneten Konkursamt einzureichen. Andernfalls gelten Kollokationsplan und Inventar als anerkannt.

Konkurspublikation/Schuldenruf SchKG 231, 232

1. **Schuldner: Hablützel Ernst (ausgeschlagene Erbschaft),** von Wilchingen, geboren am 12. Januar 1935, gestorben am 15. Juli 2007, wohnhaft gewesen Hauptstrasse 33, **Lintthal.**

2. **Datum der Konkursöffnung:** 15. März 2010.

3. **Konkursverfahren:** Summarisch.

4. **Eingabefrist:** 10. Mai 2010.

5. **Bemerkungen:** Seitens der Konkursverwaltung wird die sofortige Verwertung aller Aktiven (exkl. Grundstück) beantragt (freihändig oder durch Versteigerung). Wenn nicht die Mehrheit der bekannten Gläubiger innert 10 Tagen beim Konkursamt schriftlich Einspruch erhebt, gilt dieser Antrag als genehmigt. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Kaufofferten von Gläubigern sind innert 10 Tagen ebenfalls schriftlich dem Konkursamt einzureichen. Eigentumsansprüche sind innert der gleichen Frist anzumelden.

Konkurspublikation/Schuldenruf SchKG 231, 232

1. **Schuldner: Hefti Thomas,** von Ennenda, geboren am 19. April 1987, Mattstrasse 56, **Netstal.**

2. **Datum der Konkursöffnung:** 30. März 2010.

3. **Konkursverfahren:** Summarisch.

4. **Eingabefrist:** 10. Mai 2010.

5. **Bemerkungen:** Seitens der Konkursverwaltung wird die sofortige Verwertung aller Aktiven (exkl. Grundstück) beantragt (freihändig oder durch Versteigerung). Wenn nicht die Mehrheit der bekannten Gläubiger innert 10 Tagen beim Konkursamt schriftlich Einspruch erhebt, gilt dieser Antrag als genehmigt. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Kaufofferten von Gläubigern sind innert 10 Tagen ebenfalls schriftlich dem Konkursamt einzureichen. Eigentumsansprüche sind innert der gleichen Frist anzumelden.

Konkurspublikation/Schuldenruf SchKG 231, 232

1. **Schuldner: Ramdenee Bivekanand,** von Vorderthal SZ, geboren am 11. August 1955, Gartenweg 1, **Ennenda.**

2. **Datum der Konkursöffnung:** 30. März 2010.

3. **Konkursverfahren:** Summarisch.

4. **Eingabefrist:** 10. Mai 2010.

5. **Bemerkungen:** Seitens der Konkursverwaltung wird die sofortige Verwertung aller Aktiven (exkl. Grundstück) beantragt (freihändig oder durch Versteigerung). Wenn nicht die Mehrheit der bekannten Gläubiger innert 10 Tagen beim Konkursamt schriftlich Einspruch erhebt, gilt dieser Antrag als genehmigt. Stillschweigen gilt als Zustimmung. Kaufofferten von Gläubigern sind innert 10 Tagen ebenfalls schriftlich dem Konkursamt einzureichen. Eigentumsansprüche sind innert der gleichen Frist anzumelden.

Einstellung des Konkursverfahrens SchKG 230, 230a

1. **Schuldnerin: Fleck-Graf Cornelia,** von Schwanden, geboren am 24. August 1959, Wyden 12, **Schwanden.**

2. **Datum der Konkursöffnung:** 8. März 2010.

3. **Datum der Einstellung:** 25. März 2010.

4. **Frist für Kostenvorschuss:** 19. April 2010.

5. **Kostenvorschuss:** Fr. 4500.–.

6. **Hinweis:** Das Konkursverfahren wird als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der obgenannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten.

7. **Bemerkungen:** Innert der gleichen Frist haben sich Dritte, die Vermögen der konkursiten Person verwahren oder bei denen diese Guthaben hat, beim Konkursamt zu melden (Art. 222 SchKG). Inhaberin des Einzelunternehmens ISD Beratungsstelle, Cornelia Fleck-Graf, Spittel 28, Schwanden.

Schluss des Konkursverfahrens SchKG 268

1. **Schuldner: Buschor Ivo,** von Altstätten SG, geboren am 16. Juni 1959, vormals wohnhaft Hauptstrasse 17, **Riedern.**

2. **Datum des Schlusses:** 17. März 2010.

3. **Bemerkungen:** Nunmehr wohnhaft Aachstrasse 7, Tübach.

Schluss des Konkursverfahrens SchKG 268

1. **Schuldner: Ibikli Kenan,** von Bilten, geboren am 3. April 1976, vormals wohnhaft Im Dorf 11, **Näfels.**

2. **Datum des Schlusses:** 17. März 2010.

3. **Bemerkungen:** Nunmehr wohnhaft Weidweg 3, Siebnen.

8750 Glarus, 7. April 2010

Betreibungs- und Konkursamt
des Kantons Glarus:
Heiri Elmer

Baugesuche

Baugesuchpublikation gestützt auf Artikel 38 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes.

Mühlehorn

Robert und Doris Landolt, Hohrain, Mühlehorn

Erstellen einer dachintegrierten Solarstromanlage am Wohnhaus, Parzelle Nr. 488, im Hohrain, gemäss den eingereichten Unterlagen.

Mühlehorn, 1. April 2010

Der Gemeinderat

Filzbach

ASTRA, Abteilung Strasseninfrastruktur Projektmanagement I, Filiale Winterthur, Grüzfeldstrasse 41, 8404 Winterthur

Ersatz Fussgängerbrücke über den Filzbach, Chrumbirch, Parzelle Nr. 53, gemäss den eingereichten Unterlagen. Ausnahmebewilligung nach Artikel 38, Absatz 2 GSchG, Artikel 8 kant. NHG (ausserhalb Bauzone, nicht zonenkonform).

Andreas Menzi-Strickler, Stalden, Filzbach

Sanierung Nordfassade Wohnhaus «Unterstube» Schwändi, LB-Nr. 176, Parzelle Nr. 199. Einbau Teerbelag auf Zufahrtsstrasse, Parzellen Nrn. 198, 199, 200 und 239, wie bereits ausgeführt (teilweise ausserhalb Bauzone, nicht zonenkonform).

Filzbach, 2. April 2010

Der Gemeinderat

Niederurnen

Martin Rhyner-Rothacher, Gerbiweg 3, Niederurnen

Neuerstellung eines Velo- und Geräteschoppes, Gerbiweg 3, Parzelle Nr. 63, wie durch Profile bezeichnet.

Nunzio Vincenzo und Susanne Coronese-Pfister, Ziegelbrückstrasse 40, Niederurnen

Umbau Einfamilienhaus und Neuerstellung Sitzplatz, Ziegelbrückstrasse 40, Parzelle Nr. 1046, gemäss den eingereichten Unterlagen.

Niederurnen, 6. April 2010

Der Gemeinderat

Oberurnen

Urs und Rita Elmer, im Grütli 69, Oberurnen

Erstellung von Parkplätzen beim Einfamilienhaus im Grütli 69, Parzelle Nr. 306, gemäss den eingereichten Unterlagen.

Oberurnen, 30. März 2010

Der Gemeinderat

Näfels

Hanspeter Kürzi, Risi 3, Näfels

Erstellung einer Sitzplatzüberdachung beim bestehenden Wohnhaus in der Risi, Parzelle Nr. 217, wie durch Profile bezeichnet.

Doris Rhyner, Obererlen 25c, Näfels

Überdachung Gartensitzplatz beim bestehenden Reiheneinfamilienhaus im Obererlen, Parzelle Nr. 2188, gemäss den eingereichten Unterlagen.

Näfels, 6. April 2010

Der Gemeinderat

Netstal

Reto und Petra Schneider-Eberle, Lerchenstrasse 20, Netstal

Neubau eines Einfamilienhauses im Fuchsgut, Parzelle Nr. 1695, wie durch Profile bezeichnet.

Regula Heiniger, Mattstrasse 23, Netstal

Anbau einer Glasüberdachung mit Windschutzwand bei der Liegenschaft Mattstrasse 23, Parzelle Nr. 1068, wie durch Profile bezeichnet.

Salvatore und Franziska Timo, Goldigen 13, Netstal

Anbau eines Geräteraumes und Anbringen einer Sonnenstore bei der Liegenschaft Goldigen 13, Parzelle Nr. 1309, wie durch Profile bezeichnet.

Netstal, 31. März 2010

Der Gemeinderat

Glarus

Fridolin Brunner, Feldstrasse 29, Glarus

Neue Gartengestaltung mit Stützmauer auf der Ost- und Südseite des Einfamilienhauses, Feldstrasse 29, Parzelle Nr. 1683, wie durch Profile bezeichnet.

Glarus, 6. April 2010

Der Gemeinderat

Ennenda

Gemeinde Ennenda, Gemeindehaus, Ennenda

Abbruch Güterschuppen inkl. Rampenanlage Bahnhof, Parzelle Nr. 1726, gemäss den eingereichten Unterlagen.

Stiftung Alterssiedlung, Bühli, Ennenda

Aufstockung/Sanierung Alterswohnungen Bühli, Parzelle Nr. 1509, gemäss der Profilierung.

Robert und Heidi Simonetta, Alte Wiese 7, Ennenda

Einbau Dachlukarne beim Reihenwohnhaus Alte Wiese 7, Parzelle Nr. 903, gemäss der Profilierung.

Ennenda, 6. April 2010

Der Gemeinderat

Mitlödi

Danielle Gmür, Ennetrufi 4, Mitlödi

Überdachung Sitzplatz, Parzelle Nr. 570, Ennetrufi 4, gemäss Profilierung.

Barbara und Bruno Bühlmann-Abt, Hauptstrasse 29, Mitlödi

Einbau Dachfenster und Fenster Nordfassade, Parzelle Nr. 264, Geissgasse 2, gemäss den eingereichten Unterlagen.

Mitlödi, 6. April 2010

Der Gemeinderat

Schwanden

Walter und Elisabeth Marti-Gort, Schulhausstrasse 13, Schwanden

Fassadensanierung mit Wärmedämmung, Schulhausstrasse 13, Parzelle Nr. 816, gemäss den eingereichten Unterlagen.

Schwanden, 6. April 2010

Der Gemeinderat

Luchsingen

Fridolin und Lotti Kläsi-Hongler, Dorf, Luchsingen

Erstellen einer Sitzplatzüberdachung, Dorf, Luchsingen, Parzelle Nr. 101, gemäss den eingereichten Unterlagen und wie durch Profile bezeichnet.

Luchsingen, 6. April 2010

Der Gemeinderat

Die Baugesuchsunterlagen liegen bei den Gemeindekanzleien zur Einsichtnahme auf.

Gegen diese Baugesuche kann gemäss Artikel 39 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes innert 14 Tagen seit der Publikation beim zuständigen Gemeinderat Einsprache wegen Verletzung öffentlich-rechtlicher Bestimmungen eingereicht werden.

Wer die Verletzung privater Rechte geltend machen will, kann gemäss Artikel 41 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes innert 14 Tagen seit dieser Publikation Vermittlung am Ort der gelegenen Sache einleiten.

Diese Fristen laufen auch während der Gerichtsferien.